

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1232 DER KOMMISSION****vom 11. September 2018****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 hinsichtlich der Zollkontingente der Union für Schaf- und Ziegenfleisch mit Ursprung in Norwegen und Neuseeland**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 187 Buchstaben a und b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 der Kommission <sup>(2)</sup> ist die Eröffnung von jährlichen EU-Einfuhrzollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch, unter anderem mit Ursprung in Norwegen und Neuseeland, vorgesehen.
- (2) Gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 werden die mit der genannten Verordnung eröffneten Zollkontingente gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission <sup>(3)</sup> verwaltet.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 992/95 des Rates <sup>(4)</sup> sieht die Eröffnung von jährlichen Zollkontingenten der Union für einige Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Norwegen vor. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung werden die damit eröffneten Zollkontingente gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.
- (4) Die Europäische Union und Norwegen haben ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden das „Abkommen mit Norwegen“) unterzeichnet. Das Abkommen mit Norwegen wurde vom Rat mit dem Beschluss (EU) 2018/760 <sup>(5)</sup> im Namen der Union angenommen.
- (5) Das Abkommen mit Norwegen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Genehmigungsurkunde hinterlegt worden ist. Die letzte Hinterlegung erfolgte am 16. Juli 2018. Das Abkommen mit Norwegen tritt daher am 1. Oktober 2018 in Kraft. In Anhang IV des Abkommens mit Norwegen ist vorgesehen, dass zwei Kontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0210 und 0204 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 992/95 bzw. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 zu einem einzigen Zollkontingent zusammengefasst werden.
- (6) Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte dieses einzige Zollkontingent gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> eröffnet und verwaltet werden. Das Zollkontingent für Erzeugnisse des KN-Codes 0204 mit Ursprung in Norwegen sollte daher gleichzeitig aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.
- (7) Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu erlassende neue Verordnung zur Eröffnung des Zollkontingents für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen gilt ab dem 1. Oktober 2018. Die entsprechenden Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 sollten daher ab demselben Datum gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Eröffnung von jährlichen EU-Zollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 36).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 992/95 des Rates vom 10. April 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen (ABl. L 101 vom 4.5.1995, S. 1).

<sup>(5)</sup> Beschluss (EU) 2018/760 des Rates vom 14. Mai 2018 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 1).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- (8) Mit dem Beitritt der Republik Kroatien wurde das Zollgebiet der Union erweitert. Infolgedessen hat die EU im Rahmen der Vorschriften der Welthandelsorganisation (WTO) Verhandlungen mit den WTO-Mitgliedern aufgenommen, die über Verhandlungsrechte mit dem beitretenden Mitgliedstaat verfügen, um Ausgleichsregelungen zu vereinbaren.
- (9) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (im Folgenden das „Abkommen mit Neuseeland“) wurde am 18. Mai 2017 unterzeichnet. Mit dem Beschluss (EU) 2017/1363 des Rates <sup>(1)</sup> wurde die Unterzeichnung des Abkommens genehmigt und mit dem Beschluss (EU) 2018/1030 des Rates <sup>(2)</sup> das Abkommen geschlossen. Das Abkommen mit Neuseeland sieht eine Aufstockung des jährlichen Zollkontingents für Neuseeland um eine Menge von 135 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) im Rahmen des KN-Codes 0204 vor.
- (10) Um eine angemessene Verwaltung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 eröffneten Zollkontingents zu gewährleisten, sollte die zusätzliche Menge ab dem 1. Oktober 2018 verfügbar sein.
- (11) Daher ist es erforderlich, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 entsprechend zu ändern. Die Änderungen sollten ab dem Datum des Inkrafttretens der Abkommen mit Norwegen und Neuseeland gelten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 2018

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Phil HOGAN  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2017/1363 des Rates vom 17. Juli 2017 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (ABl. L 191 vom 22.7.2017, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2018/1030 des Rates vom 13. Juli 2018 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der spezifischen Verpflichtungen der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union (ABl. L 185 vom 23.7.2018, S. 1).

## ANHANG

## „ANHANG

## SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH (IN TONNEN (T) SCHLACHTKÖRPERÄQUIVALENT) EU-ZOLL-KONTINGENTE

KN-Code	Wertzoll %	Spezifischer Zoll EUR/100 kg	Laufende Nummer im Rahmen des Windhundverfahrens				Ursprung	Jahresmenge in Tonnen Schlachtkörperäquivalent
			Lebende Tiere (Koeffizient = 0,47)	Entbeintes Lammfleisch <sup>(1)</sup> (Koeffizient = 1,67)	Entbeintes Hammel-/Schaffleisch <sup>(2)</sup> (Koeffizient = 1,81)	Nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper (Koeffizient = 1,00)		
0204	Null	Null	—	09.2101	09.2102	09.2011	Argentinien	23 000
			—	09.2105	09.2106	09.2012	Australien	19 186
			—	09.2109	09.2110	09.2013	Neuseeland	228 389
			—	09.2111	09.2112	09.2014	Uruguay	5 800
			—	09.2115	09.2116	09.1922	Chile <sup>(3)</sup>	8 000
			—	09.2125	09.2126	09.0693	Grönland	100
			—	09.2129	09.2130	09.0690	Färöer	20
			—	09.2131	09.2132	09.0227	Türkei	200
			—	09.2171	09.2175	09.2015	Sonstige <sup>(4)</sup>	200
			—	09.2178	09.2179	09.2016	<i>Erga omnes</i> <sup>(5)</sup>	200
0104 10 30	10 %	Null	09.2181	—	—	09.2019	<i>Erga omnes</i> <sup>(5)</sup>	92
0104 10 80								
0104 20 90								

<sup>(1)</sup> Einschließlich Zickleinfleisch.<sup>(2)</sup> Einschließlich Ziegenfleisch (außer Zickleinfleisch).<sup>(3)</sup> Das Zollkontingent für Chile wird jährlich um 200 t aufgestockt.<sup>(4)</sup> ‚Sonstige‘ bezieht sich auf alle WTO-Mitgliedsländer ausgenommen Argentinien, Australien, Neuseeland, Uruguay, Chile, Grönland und Island.<sup>(5)</sup> ‚Erga omnes‘ bezieht sich auf alle Ursprungsländer einschließlich der in dieser Tabelle genannten Länder.“